

— von Organen und Betrieben, die Aufgaben für den Außenhandel wahrnehmen, nach Zustimmung des Ministers für Außenwirtschaft.

(3) Der Minister bestätigt die Statuten der dem Ministerium unterstellten wirtschaftsleitenden Organe, Kominate und Einrichtungen.“

§3

Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow
Vorsitzender*¹²

**Statut
des Amtes für Technische Überwachung
— Beschluß des Ministerrates —
vom 28. Februar 1990**

§1

(1) Das Amt für Technische Überwachung (nachfolgend TU genannt) ist in der DDR das zentrale Organ zur Überwachung von Anlagen, von denen Gefährdungen für Menschen, Sachwerte und die Umwelt ausgehen können und die in Rechtsvorschriften festgelegt sind (nachfolgend überwachungspflichtige Anlagen genannt). Die TU verwirklicht ihre Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung der DDR, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften.

(2) Die Tü gewährleistet die Überwachung durch eine objektive und unabhängige technische Prüftätigkeit bei der Entwicklung, Herstellung und Nutzung überwachungspflichtiger Anlagen auf der Grundlage sicherheitstechnischer Vorschriften, Normen und Regeln. Sie berät die Wirtschaftseinheiten und andere Einrichtungen bei der zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erzielung und Erhaltung der Sicherheit bei überwachungspflichtigen oder anderen, ihrer fachlichen Kompetenz entsprechenden Anlagen.

§2

(1) Die Tü verwirklicht die in Rechtsvorschriften festgelegte Überwachung, insbesondere durch:

- Zulassung von Betrieben, einschließlich von Fertigungs- und Prüfverfahren, zur Herstellung, Errichtung und Instandsetzung von überwachungspflichtigen Anlagen und Anlagenteilen;
- Zulassung von Werkstoffen, sicherheitstechnischen Mitteln und Baugruppen sowie elektrotechnischen Betriebsmitteln zum Einsatz in überwachungspflichtigen Anlagen;
- Prüfung und Attestierung von Werkstoffen, Halbzeugen und Bauteilen zum Einsatz in überwachungspflichtigen Anlagen;
- Zustimmung zu Projekten, zur Herstellung und zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Anlagen auf der Grundlage von Vor- und Abnahmeprüfungen sowie Bau- und Montageüberwachungen;
- Typzulassungen von in Serie hergestellten überwachungspflichtigen Anlagen im Zusammenhang mit Baumuster- bzw. Typprüfungen;
- wiederkehrende Prüfungen an betriebenen überwachungspflichtigen Anlagen sowie Prüfungen spezieller Voraussetzungen für die qualifizierte Bedienung und fachgerechte Instandhaltung zwecks Überwachung des sicheren Betriebs;
- Qualifizierung, Prüfung und Zulassung von Personen für die Bedienung und Instandhaltung von überwachungspflichtigen Anlagen sowie Zulassung entsprechender Ausbildungsstätten.

(2) Die Tü zertifiziert im Rahmen ihrer Zuständigkeit Erzeugnisse, wie Anlagen, Anlagenteile, Halbzeuge, sowie Fer-

tigungs- und Prüfverfahren, die die technische Sicherheit und Qualität der Erzeugnisse gewährleisten. Sie bestätigt die geprüfte technische Sicherheit mit einem Prüfzeichen.

(3) Die Tü überwacht die Einhaltung in der DDR geltender Maßstäbe und Regeln der technischen Sicherheit bei allen im Ausland jiergestellten und in der DDR zum Einsatz kommenden Anlagen, Anlagenteilen und Halbzeugen. Sie kann Prüf-dokumente und Zertifikate ausländischer Prüforgane anerkennen und diese mit der Durchführung von Prüfungen beauftragen.

(4) Die Tü untersucht Unfälle und Havarien sowie schwerwiegende Schadensfälle und Betriebsstörungen an überwachungspflichtigen Anlagen. Sie erarbeitet auf Anforderung von Justiz- und Untersuchungsorganen Untersuchungsberichte und Sachverständigengutachten. Sie bildet bei Erfordernis Expertenkommissionen unter Einbeziehung von Fachleuten aus anderen Bereichen.

(5) Die TU gewährleistet die wissenschaftliche Analyse der Ergebnisse ihrer Prüftätigkeit sowie des Unfall- und Havariegeschehens an überwachungspflichtigen Anlagen, verfolgt dazu internationale Entwicklungstendenzen -und erforscht Ursachen und Bedingungen eingetretener Schadensfälle. Sie leitet daraus eigene Aufgaben für Normung und Überwachung ab und stellt ihre Erkenntnisse den Interessierten in Wirtschaft, Forschung und Lehre zur Verfügung.

(6) Die Tü unterstützt Wirtschaftseinheiten und sonstige Einrichtungen bei der Erzielung und Erhaltung der Sicherheit von technischen Anlagen, wie Anfertigung von Gefährdungsanalysen und Anwendung geeigneter sicherheitstechnischer Lösungen, Erarbeitung von Schulungs- und Trainingsprogrammen für das Anlagenpersonal, Organisation einer sachgerechten Instandhaltung oder anderen Fragen eines wirksamen betrieblichen Sicherheitsregimes. Sie übernimmt dazu sicherheitstechnische Beratungen und Begutachtungen und führt labortechnische Untersuchungen durch. Die Tü nutzt Erkenntnisse aus ihrer Prüf- und Untersuchungstätigkeit für die Anregung und Förderung wissenschaftlich-technischer Arbeiten auf dem Gebiet der technischen Sicherheit.

§3

(1) Die Tü erarbeitet Rechtsvorschriften, technische Normen und Regeln für überwachungspflichtige Anlagen und gewährleistet dabei die Harmonisierung mit maßgeblichen internationalen Normen. Sie bestimmt Gegenstand, Inhalt und Umfang der Überwachung. Hinsichtlich der Erarbeitung und Herausgabe von Standards trifft sie Vereinbarungen mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

(2) Die Tü gewährleistet die Zusammenarbeit mit Ministerien, anderen Staatsorganen und wissenschaftlichen Einrichtungen. Sie bezieht Wissenschaftler und erfahrene Praktiker beratend in ihre Arbeit ein.

(3) Die Tü organisiert mit interessierten Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft, gesellschaftlichen Organisationen sowie staatlichen Organen die Arbeit von anlagenbezogenen Ausschüssen zur Sicherung einer hohen ingenieurtechnischen Fachkompetenz bei der Bestimmung der Überwachungspflicht, der Entwicklung von Sicherheitsstrategien und bei der Festlegung der Sicherheitsanforderungen an überwachungspflichtige Anlagen. Sie arbeiten auf der Grundlage von Satzungen, die vom Präsidenten der Tü bestätigt werden.

(4) Die Tü trägt mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit durch Publizierung von Fachkenntnissen und Ergebnissen aus der Überwachungstätigkeit zur Förderung sicherheitsbewußten Verhaltens beim Entwickeln, Herstellen und Betreiben überwachungspflichtiger Anlagen und zur Verbreitung gewonnener Erfahrungen bei.

§4

(1) Die Tü vertritt im Rahmen ihrer Aufgabenstellung die DDR

- in internationalen Organisationen,
- gegenüber nationalen Organisationen und Einrichtungen anderer Staaten,